

Dokumentnummer: 01 / 2011
Veröffentlichungsdatum: 01.09.2011

FMA-
MINDESTSTANDARDS
FÜR DIE ERSTELLUNG
EINES NOTFALL-
KONZEPTES iSd § 30
InvFG 2011 SOWIE
§ 39 BWG

Diese Mindeststandards stellen keine Verordnung dar. Sie dienen als Orientierungshilfe und geben Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus ihnen nicht abgeleitet werden. Ob durch die Nichtbeachtung von Empfehlungen in Mindeststandards auch gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden, wird von der FMA im Einzelfall überprüft.

FMA-Mindeststandards für die Erstellung eines Notfallkonzeptes iSd § 30 InvFG 2011 sowie § 39 BWG vom 1. September 2011 (FMA-MS-NFK)

Präambel

Die Verwahrung des Vermögens eines Investmentfonds laut Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011 ist gemäß § 39 Abs. 1 iVm § 41 Abs. 1 InvFG 2011 einer Depotbank zu übertragen. § 41 Abs. 1 InvFG 2011 normiert, dass als Depotbank nur ein Kreditinstitut, das zum Betrieb des Depotgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG) berechtigt ist, oder eine gemäß § 9 Abs. 4 BWG errichtete inländische Zweigstelle eines EWR-Kreditinstituts bestellt werden kann.

Dies gilt auch für Immobilienfonds laut Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG gemäß § 35 ImmoInvFG.

Gerät eine Depotbank in derartige wirtschaftliche Schwierigkeiten, die eine Nichterfüllung ihrer Funktion befürchten lassen, so zeitigt dies massive Folgen für die jeweiligen betroffenen Investment- oder Immobilienfonds und impliziert Nachteile für die Anteilinhaber, wie insbesondere durch längerfristige Suspendierungen, sowie einen wirtschaftlichen Schaden für den österreichischen Finanzplatz. Die Suche nach einer neuen Depotbank sowie der rechtliche, wirtschaftliche und technische Übergang der Fondsvermögen auf eine andere Depotbank ist ein umfangreiches, zeitintensives Unterfangen. Aus diesen Erwägungen heraus empfiehlt die FMA, für ein solches Szenario mittels der Erstellung eines Notfallkonzeptes Vorsorge zu treffen, um einen reibungslosen und raschen Wechsel der Depotbank – unter Beachtung der Bewilligungspflicht der FMA – vornehmen zu können.

Diese FMA-Mindeststandards richten sich an alle Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des InvFG 2011 sowie an Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien im Sinne des ImmoInvFG. Sie stellen keine Verordnung im rechtstechnischen Sinn sondern eine auf die Erstellung von Notfallkonzepten bezogene Rechtsansicht der FMA zu § 30 InvFG 2011 und § 10 Abs. 6 InvFG 2011 iVm § 39 BWG dar. Die FMA erwartet sich unter Hinweis auf diese Bestimmungen, dass Kapitalanlagegesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien diese FMA-Mindeststandards einhalten. Sofern bestimmte Inhalte dieser FMA-Mindeststandards über die in den vorstehend zitierten Bestimmungen enthaltenen Anforderungen an die Sorgfaltspflichten hinausgehen, handelt es sich um Empfehlungen.

Diese FMA-Mindeststandards hindern die angesprochenen Kreditinstitute nicht, höhere Standards festzulegen. Andere FMA-Mindeststandards bleiben unberührt.

Notfallkonzept

1. Das Notfallkonzept soll für den Fall Vorsorge treffen, dass die Depotbank ihre Depotbankfunktionen nicht oder nur noch sehr eingeschränkt wahrnehmen kann. Eine eingeschränkte Wahrnehmung der Depotbankfunktionen liegt z.B. im Falle der Bestellung eines Regierungskommissärs gemäß § 70 Abs. 2 Z 2 BWG oder einer Aufsichtsperson gemäß § 84 BWG für die Depotbank vor.

2. Das Notfallkonzept muss Maßnahmen vorsehen, welche die unverzügliche Einleitung eines Depotbankwechsels ermöglichen. Dies kann etwa das Vorsehen entsprechender Bestimmungen in der Vereinbarung zwischen Kapitalanlagegesellschaften oder Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien und Depotbank einschließen, in welcher ersteren die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung und Übertragung unter den Voraussetzungen des Pkt. 1 des Notfallkonzeptes eingeräumt und das diesbezügliche Verfahren geregelt werden.

Die Kapitalanlagegesellschaften und die Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien haben hierzu im Rahmen der Ausübung des jeweiligen Bankgeschäfts unabhängig von einem allfälligen Anlassfall, der die Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben der Depotbank bezweifeln lässt, Kommunikationswege festzulegen, sowie zu erheben und zu dokumentieren, welche Kreditinstitute als mögliche Depotbanken iSd § 39 Abs. 1 iVm § 41 Abs. 1 InvFG 2011 sowie § 35 ImmInvFG in Frage kommen und über die entsprechenden Möglichkeiten verfügen, um die Depotbankfunktion zugänglich zu übernehmen (z.B. infolge Verwendung der gleichen IT-Systeme, etc). Diese Auswahl sowie die festgelegten Kommunikationswege sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die interne Revision hat das Notfallkonzept mindestens einmal jährlich zu prüfen, erstmals in dem nach dem 30. September 2011 beginnenden Geschäftsjahr. Der Abschluss von diesbezüglichen Vorverträgen oder ähnlichen Vereinbarungen steht den Geschäftsleitern frei, ist jedoch kein zwingender Inhalt eines Notfallkonzeptes.

Zeichnet sich aufgrund von zuverlässigen öffentlich zugänglichen Informationen die Insolvenz der Depotbank oder die Gefahr ab, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nicht erfüllen kann, sodass jeweils die Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank nicht mehr gegeben erscheint, sind die Bereitschaft eines anderen Kreditinstituts sowie die vertraglichen Rahmenbedingungen für die Übernahme der Depotbankfunktionen anhand des Notfallkonzeptes vorrangig abzuklären.